

Beitragsordnung des Verbandes der Deutschen Wirtschaft in der Republik Kasachstan (VDW)

1. Laut § 5, Absatz 4 der Satzung des Verbandes der Deutschen Wirtschaft in der Republik Kasachstan werden für die Mitgliedschaft Beiträge erhoben, zu deren Zahlung sich jedes Mitglied mit Antragstellung auf Mitgliedschaft und Anerkennung der Satzung verpflichtet. Die Beitragspflicht ist in einer Beitragsordnung zu regeln, die vom Aufsichtsrat vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist. Dementsprechend wird die Beitragspflicht wie folgt geregelt:

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt für:

- a) Kasachische juristische Personen

KZT 300.000 p.A

wobei sich die Mitgliederversammlung eine Anpassung des unter a) genannten Beitrags vorbehält, sollte die kasachische Währung um mehr als 10% innerhalb des Geschäftsjahres devaluiert werden.

- b) Ansässige Repräsentanzen, Filialen von Firmen

750,00 € p.A.

- c) auswärtige Mitglieder (in Deutschland oder im deutschsprachigen Raum ansässige)

375,00 € p.A.

- d) Die Mitgliedsbeiträge werden in voller Höhe fällig ab dem Datum der entsprechenden Beitragsrechnung, spätestens aber zum 31.03. des Geschäftsjahres. Bei einer Zahlung nach dem 31.03. des Geschäftsjahres können zusätzliche Gebühren in Höhe von 0,5% der offenen Rechnungssumme je Kalendertag erhoben werden.

- e) Ehrenmitglieder sind prinzipiell von der Beitragszahlung befreit. Weitere beitragsbefreite Mitgliedschaften sind nicht möglich.

- f) Jedes Mitglied des VDW kann Gäste zu Veranstaltungen einladen. Dafür ist ein Kostenbeitrag von EUR 30,00 (Dreißig 0/100) pro Person bei Nichtresidenten und bei Residenten von KZT 12.000,00 (Zwölftausend 0/100 pro Person) bis spätestens zur darauffolgenden Veranstaltung zu entrichten. Gäste müssen im Voraus beim Vorstand angemeldet werden.

2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Mitgliedsbeiträge sind für das jeweilige Geschäftsjahr in einer Zahlung zu entrichten. Erfolgt der Beitritt zum Verband der Deutschen Wirtschaft in der Republik Kasachstan nicht zum Beginn eines Geschäftsjahres, wird der Beitrag für dieses Jahr nur anteilig entsprechend der Zahl der bis zum Jahresende verbleibenden Monate der Mitgliedschaft erhoben. Mitglieder, die ihrer Pflicht zur Beitragszahlung nicht nachkommen, können auf Vorschlag des Aufsichtsrates durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verband ausgeschlossen werden.

Angenommen und beschlossen durch die Mitgliederversammlung per Umlauf vom 13.03.2014 und durch die Mitgliederversammlung am 27.02.2015, per Umlauf vom 22.01.2016 und durch die Mitgliederversammlung vom 02.03.2017.